

Ausführungsbestimmungen über die Brückenangebote

vom 22. August 2006 (Stand 1. August 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹⁾ und Artikel 7 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003²⁾,

gestützt auf Artikel 97 Absatz 2 und Artikel 121 Absatz 7 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Ziel, Inhalte*

¹ Ziel der Brückenangebote ist es, Lernende mit individuellen Bildungsdefiziten, die nach der obligatorischen Schulzeit keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, auf die Berufsbildung vorzubereiten. Gefördert werden Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Zudem werden die Lernenden bei der Berufswahl begleitet und bei der Lehrstellensuche unterstützt.

² Der Unterricht richtet sich nach dem Zentralschweizer Rahmenlehrplan „Brückenangebote“.

³ Die Studententafeln der Brückenangebote werden vom Bildungs- und Kulturdepartement festgelegt.

Art. 2 *Zuordnung*

¹ Die Brückenangebote sind Teil des Leistungsangebots des Berufs- und Weiterbildungszentrums.

¹⁾ [SR 412.10](#)

²⁾ [SR 412.101](#)

³⁾ [GDB 410.1](#)

Art. 3 *Brückenangebote*

¹ Der Kanton führt folgende Brückenangebote durch:

- a. schulisches Brückenangebot mit Vollzeitunterricht (schulische Ausrichtung);
- b. kombiniertes Brückenangebot mit Teilzeitunterricht und Praktikum (Ausrichtung auf Lehre);
- c. Integrationsangebot (in Zusammenarbeit mit dem Kanton Nidwalden in Stans) mit Teilzeitunterricht und Begleitung (Ausrichtung auf Lehre).

² Die Brückenangebote dauern ein Jahr. Sie können nicht wiederholt werden.

Art. 4 *Steuerung*

¹ Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartements jährlich auf Grund der Lehrstellensituation und entsprechend der Nachfrage die Anzahl der Klassen in den einzelnen Angeboten fest.

² Der Kanton kann Angebote Dritter durch Beiträge unterstützen.

³ Bei beschränkten Ausbildungsplätzen nimmt das Amt für Berufsbildung Umteilungen an andere Brückenangebote und Standorte vor. Die Kriterien dafür werden vom Amt für Berufsbildung festgelegt.

Art. 5 *Begriffe*

¹ Lernende im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen entsprechen der Bezeichnung Studierende gemäss Art. 17 des Bildungsgesetzes⁴⁾.

Art. 6 *Leistungsbeurteilung*

¹ Die Leistungen der Lernenden sind einmal je Semester in Form eines Zeugnisses mit Noten zu bewerten. Es können auch Aussagen über das Arbeitsverhalten der Lernenden gemacht werden.

Art. 7 *Ausbildungsvereinbarung und Ausschluss*

¹ Mit den Lernenden wird eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen.

⁴⁾ GDB 410.1

² Die Ausbildungsvereinbarung wird von der Schulleitung, der oder dem Lernenden und den Erziehungsberechtigten unterschrieben.

³ Werden Vereinbarungen trotz schriftlicher Ermahnung nicht eingehalten, so entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Beteiligten über den Ausschluss aus dem Brückenangebot.

Art. 8 *Schulgeld und Kostentragung durch die Lernenden*

¹ Für den Besuch des schulischen Brückenangebots ist ein Schulgeld zu entrichten. Dieses entspricht demjenigen an der Kantonsschule.

² Der Besuch des kombinierten und des integrativen Brückenangebots ist unentgeltlich.

³ Für ausserkantonale Lernende ist ein Schulgeld zu entrichten, das den Ansätzen der interkantonalen Vereinbarungen entspricht.

⁴ Die Lernenden tragen die Kosten für Lehrmittel, Schulmaterial, Exkursionen sowie die Reisespesen für den Schulbesuch.

2. Aufnahmekriterien

Art. 9 *Aufnahmeberechtigung*

¹ Schulabgängerinnen und -abgänger ohne Ausbildungsplatz werden im Rahmen der bewilligten Klassen in ein Brückenangebot aufgenommen, wenn:

- a. der Nachweis über aktive Berufswahlbemühungen erbracht wird;
- b. ersichtlich ist, dass sie die für ein ganzjähriges Brückenangebot nötige Lernbereitschaft und Motivation mitbringen;
- c. die Aufnahmekriterien erfüllt sind.

² Es besteht kein Anspruch in ein schulisches Brückenangebot aufgenommen zu werden.

Art. 10 *Aufnahmekriterien*
 a. für das schulische Brückenangebot

¹ In das schulische Brückenangebot werden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aufgenommen, die den Nachweis eines mittleren bis guten Leistungsniveaus im ersten Semesterzeugnis der dritten Klasse der Orientierungsstufe erbringen, d.h. ausgewiesene Leistung in den Promotionsbereichen Deutsch, Fremdsprachen (Durchschnitt beider Fremdsprachen), Mathematik sowie Mensch und Umwelt. In Zweifelsfällen wird die Leistungsentwicklung auf Grund früherer Zeugnisse mitberücksichtigt.

² Die einzelnen Promotionsbereiche umfassen:

- a. Deutsch: mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen;
- b. Fremdsprachen: Englisch und Französisch;
- c. Mathematik: Arithmetik/Algebra und Geometrie;
- d. Mensch und Umwelt: Geografie, Geschichte und Naturlehre.

³ Für die Aufnahme wird in den vier Promotionsbereichen gemäss Absatz 2 unabhängig vom Niveau (A oder B) ein Notendurchschnitt von mindestens 4,5 vorausgesetzt. In den Promotionsbereichen Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik werden die erreichten Noten um 0,5 erhöht, sofern das Fach in der Stammklasse A oder in Niveau A besucht worden ist.

Art. 11 *b. für das kombinierte Brückenangebot*

¹ In das kombinierte Brückenangebot werden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aufgenommen, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- a. Abschluss der dritten Klasse der Orientierungsschule;
- b. unteres bis mittleres Leistungsniveau;
- c. nicht abgeschlossener Berufsfindungsprozess oder Berufsentscheid ohne Ausbildungsplatz;
- d. genügend Deutschkenntnisse, um dem Unterricht folgen zu können.

Art. 12 *c. für das Integrationsangebot*

¹ In das Integrationsangebot werden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aufgenommen, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- a. schulische Bildung;
- b. genügend Deutschkenntnisse, um dem Unterricht folgen zu können;
- c. Motivation und Lernbereitschaft;
- d. * Lebensalter in der Regel zwischen 15 und 25 Jahren.

² Der Nachweis über die schulische Bildung und über ausreichende Deutschkenntnisse ist erfüllt, wenn die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller:

- a. die obligatorische Schulzeit ausserhalb der Schweiz beendet und mindestens ein Jahr die Orientierungsschule mit zusätzlichen Förderstunden in der deutschen Sprache besucht haben, oder
- b. die obligatorische Schulzeit ausserhalb der Schweiz nicht beendet haben, in der Schweiz eingeschult worden sind und die Orientierungsschule während zwei bis drei Jahren besucht haben, oder
- c. eine obligatorische und eine weiterführende Schule ausserhalb der Schweiz besucht haben sowie über genügend Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht folgen zu können.

³ Zum Nachweis über die notwendige Motivation und Lernbereitschaft sind dem Aufnahmegesuch das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule und ein Empfehlungsschreiben dieser Schule oder einer andern Institution beizulegen.

Art. 13 *Eignungsbericht*

¹ Die Eignung ist durch die Klassenlehrperson der Orientierungsschule im Rahmen des Eignungsberichts nachzuweisen; in den Fällen von Art. 12 Abs. 2 Bst. c dieser Ausführungsbestimmungen bleibt ein anderer Nachweis vorbehalten.

Art. 14 *Berufswahlbemühungen*

¹ Der Nachweis über aktive Berufswahlbemühungen gilt als erfüllt, wenn:

- a. ein definitiver Berufsentscheid, der auf einer realistischen Selbst- oder Fremdeinschätzung basiert, und aktive Bemühungen um eine Lehrstelle vorliegen, oder
- b. noch kein definitiver Berufsentscheid getroffen worden ist, aber nachweisbare Bemühungen in mindestens zwei Berufen vorliegen (Berufswahlpass). Die Berufswünsche müssen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit realistisch sein.

3. Aufnahme

Art. 15 *Aufnahmekommission*

¹ Das Rektorat des Berufs- und Weiterbildungszentrums bestimmt eine Aufnahmekommission von drei bis fünf Mitgliedern. Ihr gehören der Leiter Brücken- und Förderangebote und in der Regel je eine Vertretung der Lehrpersonen der verschiedenen Brückenangebote sowie der Berufs- und Weiterbildungsberatung an.

Art. 16 *Gesuch*

¹ Das Gesuch um Aufnahme in ein Brückenangebot ist der Aufnahmekommission mittels Formular einzureichen.

² Die Zuweisung zu einem der Brückenangebote erfolgt durch die Aufnahmekommission. Die Bewerberinnen und Bewerber haben kein Anrecht auf Zuweisung in eines der drei Brückenangebote. Begründete Wünsche können im Rahmen der Gesuchstellung geäußert werden.

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. ein Schreiben, in dem das Aufnahmegesuch begründet und die persönlichen Ziele dargelegt werden;
- b. der Eignungsbericht der Klassenlehrperson;
- c. die Kopien aller Zeugnisse der Orientierungsschule;
- d. der Berufswahlpass;
- e. Unterlagen zu den Bemühungen um die Berufswahl und Lehrstellensuche.

⁴ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für den Integrationskurs haben der Anmeldung die verfügbaren Unterlagen beizulegen.

Art. 17 *Aufnahmeverfahren*

¹ Die Aufnahmekommission prüft die Unterlagen.

² Sie kann die Lernenden, die Erziehungsberechtigten und Fachpersonen zu einem Aufnahmegespräch einladen.

Art. 18 *Entscheid*

¹ Die Aufnahmekommission entscheidet im Rahmen der Anzahl bewilligter Klassen gemäss Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme in ein Brückenangebot. Dabei sind auch sozialpädagogische Aspekte zu berücksichtigen.

² Sie kann an den Aufnahmeentscheid Bedingungen und/oder Auflagen knüpfen.

³ Vor einem negativen Entscheid lädt sie die Betroffenen zu einem Gespräch ein.

4. Aufsicht**Art. 19** *Aufsicht*

¹ Die Brückenangebote unterstehen der Aufsicht des Amts für Berufsbildung.

Art. 20 *Ergänzendes Recht*

¹ Für die Brückenangebote finden die Vorschriften über die Berufsbildung sinngemäss Anwendung.

5. Rechtspflege**Art. 21** *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide der Aufnahmekommission bzw. des Rektorats kann innert 10 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet beim Amt für Berufsbildung Beschwerde erhoben werden.

6. Schlussbestimmungen**Art. 22** *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Ausführungsbestimmungen über die Brückenangebote am Berufs- und Weiterbildungszentrum vom 19. Oktober 2004⁵⁾ werden aufgehoben.

⁵⁾ OGS 2004, 64

Art. 23 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. August 2006 in Kraft.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. August 2018

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2006, 63

Geändert durch:

Nachtrag vom 1. Mai 2018, in Kraft seit 1. August 2018 (OGS 2018, 11)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
22.08.2006	01.08.2006	Erlass	Erstfassung	OGS 2006, 63
01.05.2018	01.08.2018	Art. 12 Abs. 1, d.	geändert	OGS 2018, 11

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	22.08.2006	01.08.2006	Erstfassung	OGS 2006, 63
Art. 12 Abs. 1, d.	01.05.2018	01.08.2018	geändert	OGS 2018, 11